



Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

MERKBLATT

über die Aufnahme und Nachführung von Quartierplänen im ÖREB-Kataster

1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) sind jene öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen Gegenstand des Katasters (ÖREBK), die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB) nicht im Grundbuch angemerket werden. Gemäss Art. 17 GeolG gilt der Inhalt des Katasters als bekannt. Die Sondernutzungspläne, zu denen auch die Quartierpläne nach Art. 18ff BauG gehören, stellen gemäss Art. 3 Bst. a der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV; SR 510.622.4) ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (ÖREB) dar. Die Aufnahme der rechtsgültigen Quartierpläne in den ÖREBK muss bis spätestens 1. Januar 2020 abgeschlossen sein, da gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b ÖREBKV ab diesem Datum der Kataster in allen Kantonen definitiv einzuführen ist.

Die Inhalte der Quartierpläne lassen sich nach ihrer rechtlichen Bedeutung in (eigentümer)verbindliche und unverbindliche Inhalte unterscheiden. Nur die verbindlichen Inhalte sind zwingend in den ÖREB-Kataster aufzunehmen. Die unverbindlichen Bestandteile eines Quartierplanes haben rein informativen Charakter und können optional im ÖREBK als „Weitere Informationen und Hinweise“ zur Verfügung gestellt werden.

2. Quartierplaninhalte für den ÖREB-Kataster

Verbindliche Daten	Datentyp
1. Quartierplanperimeter (pro eindeutiger Quartierplanname, nicht pro Änderung des Quartierplans)	Vektordaten (nach Abspr.)
2. Eindeutiger Name des Quartierplans (pro Quartierplanperimeter, nicht pro Änderung des Quartierplans)	Text (Excel-Tab)
3. Datum Beschluss Gemeinderat	Datum (Excel-Tab)
4. Informeller* Gemeinderatsbeschluss	PDF (300 dpi)
5. Datum Beschluss Regierungsrat (wenn nach Art. 18 Abs. 9 BauG erforderlich)	Datum (Excel-Tab)
6. Informeller* Regierungsratsbeschluss (falls 5. vorhanden)	PDF (300 dpi)
7. Verbindliche Planinhalte (gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a BauG)	PDF (300 dpi)
8. Besondere Bauvorschriften (gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. c BauG)	PDF (300 dpi)
Unverbindliche Daten	
9. Bericht zum Quartierplan (gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b BauG)	PDF (300 dpi)
10. Orientierende Planinhalte	PDF (300 dpi)

* Begriffserklärung siehe nachfolgendes Kapitel.

Bei Änderungen eines bestehenden Quartierplanes sind die Daten der Objekte 3 bis 8 für die Nachführung des ÖREB-Katasters bereitzustellen bzw. müssen neu erfasst werden. Für ab 2016 erlassene

Quartierpläne sind keine informellen Beschlüsse mehr notwendig, da die Dokumente 7 und 8 konsolidiert aufbereitet werden.

3. Stand der Ersterfassung der Quartierplandaten für den ÖREB-Kataster

Die Quartierplanperimetererfassung mit den entsprechenden Attributen und Dokumenten ist bis auf kleinere Bereinigungsarbeiten Ende 2015 abgeschlossen worden. Im ÖREBK sind vorläufig nur die Quartierplanperimeter abgebildet. Die Vernetzung mit den jeweiligen verbindlichen Quartierplandokumenten ist noch ausstehend.

Umgang mit Gemeinderats- und Regierungsratsbeschlüssen

Die vollständige Abbildung der relevanten Rechtsvorschriften eines Quartierplans beinhaltet auch die Beschlüsse der zuständigen Behörden, sofern keine konsolidierten (nachgeführten) Dokumente vorliegen. Formulierte Auflagen in den Beschlüssen sind verbindlich umzusetzen und müssen im ÖREBK ersichtlich sein. Da aber nicht alle Daten eines Beschlusses, insbesondere Personen- und Kostendaten, für die Öffentlichkeit bestimmt sind, behilft man sich mit sogenannten informellen Beschlüssen.

Das Dispositiv eines informellen Beschlusses umfasst folgende Teile eines Originalbeschlusses:

- Titelkopf (Beschlussdatum, Beschlussnummer, Angabe des Geschäftes/ betroffener Quartierplan);
- Beschlussteil (ohne Personen- und Kostendaten).

Dokumentenname gemäss 'AN Nomenklatur QP': ...GRB_informell bzw. ...RRB_informell.

Für die bis Ende 2015 rechtskräftig vorliegenden Quartierpläne werden noch informelle Beschlüsse aufbereitet.

4. Künftige Nachführung der Quartierplandaten für den ÖREB-Kataster

Ab 2016 sind für alle neuen oder geänderten Quartierpläne die verbindlichen Pläne und Bauvorschriften in konsolidierten Fassungen (mit Hinweis auf Beschlussdatum) dem ÖREBK zur Verfügung zu stellen. Dadurch erübrigt sich künftig die Erstellung informeller Behördenbeschlüsse.

Neue oder geänderte Quartierplandaten sind von der Gemeinde (Datenherr) der GIS Daten AG (katas-terführende Stelle) gemäss der unter Kapitel 2 aufgeführten Tabelle abzugeben. Für die notwendigen Attribute stellt die GIS Daten AG eine Mustertabelle zur Verfügung.

Eine entsprechende Datenablage für sämtliche Quartierplandaten ist durch die GIS Daten AG (in Zusammenarbeit mit dem ILZ) in Erarbeitung und soll der Verwaltung zugänglich gemacht werden (auch die unverbindlichen Dokumente, falls gewünscht).

Sarnen, 31. März 2016